

II-2487 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode



REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN
ROBERT GRAF
Zl. 10.101/345-I/A/3a/87

Wien, am

1. Xa. 1987

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Leopold GRATZ

Parlament
1017 W i e n

1017/AB

1987 -12- 03

ZU 986 U

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 986/J betreffend Energiebericht 1988, welche die Abgeordneten Blau-Meissner und Genossen am 6. Oktober 1987 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Punkt 1 der Anfrage:

Ich beabsichtige, mit dem nächsten Energiebericht der Bundesregierung ein neues Energiekonzept zu verbinden.

Zu Punkt 2 der Anfrage:

Schwerpunkte der Vorarbeiten der Sektion Energie meines Ressorts für diesen Energiebericht liegen beispielsweise in einer verbesserten Emissionserhebung bei energierelevanten Umwandlungsprozessen, einer Verfeinerung und besseren Transparentmachung der Nutzenergieanalyse sowie zusätzlicher Arbeiten zur besseren Erfassung der erneuerbaren Energieträger mit einer Abschätzung ihres mittelfristigen Potentials. Insbesondere wurden bereits Vorarbeiten für ein adaptiertes Maßnahmenprogramm der Bundesregierung für einen effizienten Energieeinsatz geleistet. Dieses Maßnahmenprogramm soll einen der Kernpunkte des neuen Energiekonzeptes bilden.

Zu Punkt 3 der Anfrage:

Moderne Energiekonzepte müssen sich auch jener Erkenntnisse und Hilfsmittel bedienen, die den gegenwärtigen Stand der Wirtschaftswissenschaften repräsentieren. Insbesondere ist es bei der Er-

stellung von Energiekonzepten fortgeschrittener industrialisierter Staaten, deren Wirtschaft in hohem Maße von der Gestaltung der Energieversorgung her sensibel ist, üblich, Optimierungsmodelle zugrunde zu legen. Solche Modelle ermöglichen die Darstellung der wünschenswerten Gestaltung des Energieversorgungssystems einer bestimmten Volkswirtschaft - das heißt, die optimale, anzustrebende Zusammensetzung jener Energieträger, mit denen der Bedarf an den Energiedienstleistungen, Wärme, Mobilität etc. zu decken ist - unter vorgegebenen energiepolitischen Zielsetzungen wie Kostengünstigkeit, Umweltverträglichkeit oder Versorgungssicherheit.

Ein erster Versuch, der österreichischen Energiepolitik derartige systemanalytische Modelle zugrunde zu legen, ist bereits gemacht worden und hat national und international Anerkennung gefunden. Freilich muß für das nächste Energiekonzept das erreichte Niveau nicht nur gehalten werden, sondern auch der zwischenzeitig erreichte internationale Standard berücksichtigt werden.

Von diesen Vorgaben her prüft derzeit die Sektion Energie meines Ressorts, welche Institutionen in Österreich jenes berufliche und wissenschaftlich anerkannte Wissen und jene persönliche und sachliche Kapazität aufweisen, die sie zur Heranziehung zu den verschiedensten Vorarbeiten bei der Ermittlung der Datenbasis (z.B. Wirkungsgraderhebungen, Systemkostenberechnungen, Emissionsabschätzungen), zur Betrauung mit den umfangreichen EDV-mäßigen Operationen, zu nachfolgenden Sensibilitätskontrollen etc. befähigt erscheinen läßt. Insbesondere hat es sich als notwendig erwiesen, daß die Energieszenarien vermehrt umweltrelevante Gesichtspunkte berücksichtigen, in verbessertem Umfang Wirtschaftsverflechtungen und die Welterdölsituation einbringen und nicht zuletzt eine Benutzeroberfläche mit nachfolgender Einschulung aufweisen, die mit dem verbundenen Datenzugriff in weiterer Folge von meinem Ressort direkt für die Behandlung energiewirtschaftlicher Probleme und Fragestellungen verwendet werden kann.

Ich glaube sohin Ihr Verständnis zu finden, daß bei der dargelegten Komplexität des Vorhabens und den hohen Anforderungen an zu vergebende Arbeiten sowie der Notwendigkeit, mit öffentlichen Mitteln ver-

- 3 -

antwortungsbewußt und sparsam umzugehen, ein gründliches Gesamtkonzept für den Arbeitsablauf und allenfalls für die Vergabe von Verkaufsträgen erstellt werden muß, welches derzeit noch nicht abgeschlossen ist.

Zu Punkt 4 der Anfrage:

Die von Ihnen genannte Thematik ist integrierender Bestandteil der im Rahmen der vorgenannten Modellsysteme durchzuführenden Arbeiten. So ist vorgesehen, daß in einer ersten Aufbereitungsphase noch vor den eigentlichen Szenarienrechnungen im Rahmen der Ermittlung der voraussichtlichen sektoriellen und brennstoffspezifischen Nachfrage die möglichen Energiesparpotentiale - darunter natürlich auch für elektrische Energie - ermittelt werden. Auch liegt zu der von Ihnen angesprochenen Thematik bereits eine Reihe von ausländischen Studien auf, die ohne größere Schwierigkeiten auch auf österreichische Verhältnisse adaptierbar sind. Ich verweise insbesondere auf die Studien "Elektrizität Sparen" des Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung sowie "Stromeinsparpotential im privaten Haushaltsbereich in Hessen" des Hessischen Ministers für Umwelt und Energie.

Zu Punkt 5 der Anfrage:

Wie ich zu Punkt 3 ausgeführt habe, werden von der Sektion Energie meines Ressorts im Zuge der Erstellung der Ablaufplanung auch die Möglichkeiten der Vergabe von Verkaufsträgen unter den dort genannten Kriterien geprüft. Die dazu geführten Gespräche befinden sich jedoch noch im Stadium der Sondierung. Auch die Angabe von möglichen Kosten erscheint noch verfrüht.

Zu Punkt 6 der Anfrage:

Ich gebe Ihnen zunächst darin recht, daß in einem modernen Energiekonzept der effizienten Nutzung von Energie - das heißt der möglichen Verbesserung des relativen Energieverbrauches, als welches sinnvollerweise das "Energiesparen" wohl definiert werden muß - höchste Priorität zukommt. Ich gestehe Ihnen auch zu, daß hier noch - je nach Untersuchungen mehr oder weniger - Reserven als "Energiesparpotentiale" zu finden sind, die es zu aktivieren gilt. Ich gehe aber nicht mit Ihnen konform, wenn Sie in diesem Zusammenhang kriti-

sieren, daß die "Energieversorgungsunternehmen" - ich nehme an, Sie verstehen darunter alle Anbieter von Energie, also leitungsgebundener, als auch von Öl, Kohle, Gas, Holz - "daran interessiert sind, ihren Energieträger zu verkaufen" und untereinander in Konkurrenz stehen. Zu dieser freien Marktwirtschaft auch auf dem Energiesektor bekenne ich mich. Eine Energieplanung in dem Sinn, die einzelne Unternehmen beschränkt ihre Produkte anzubieten und auch den Abnehmer gleichzeitig nach Art oder Menge grundsätzlich kontingentierte, ist nicht nur gemäß den wirtschaftspolitischen Grundprinzipien unserer Bundesverfassung unmöglich, sondern ist auch energiepolitisch unzweckmäßig:

Es muß vermieden werden, das betriebswirtschaftlich klar vorgezeichnete Handeln des einzelnen Unternehmens mit volkswirtschaftlich vorgelagerten Globalvorstellungen vermengen zu wollen. Dies führt letztlich nur zu Unklarheiten und zum Abschieben der betrieblichen Verantwortung.

Es ist vielmehr Sache der staatlichen Energiepolitik, für die Tätigkeit der Energie Anbietenden (der "Energieversorgungsunternehmen") jene Rahmenbedingungen zu schaffen, innerhalb derer sie in Wettbewerb treten; es sind hierbei gemäß einer im Vorfeld entwickelten Energiekonzeption jene Instrumente verfassungs- und wirtschaftskonform einzusetzen, die eine volkswirtschaftlich unzweckmäßige Nutzung von Energie verhindern und das Energiesparen fördern und forcieren. Dieses Instrumentarium reicht von Maßnahmen der Information (insbesondere für die Konsumenten über die Möglichkeiten zum Energiesparen in ihrem Bereich), über die verschiedensten zu treffenden Schritte der schulischen Ausbildung und der beruflichen Fort- und Weiterbildung bis zur überlegten Subventionspolitik und zu steuerlichen Maßnahmen. Letztlich kann aber auch direkte Reglementierung gemäß verfassungsrechtlich vorgegebener Bundesstaatsordnung eingreifen: dies von der Luftreinhaltegesetzgebung über Raumordnungs- und Baurecht bis hin zum "klassischen" Energiewirtschaftsrecht für leitungsgebundene Energie. Es ist daher ein "Maßnahmenpaket" - als Gesamtheit politischer Rahmenbedingungen - zur effizienten Energienutzung richtigerweise wohl zentraler Bestandteil eines Energiekonzeptes, das aber von den politisch Verantwortlichen getragen werden muß und nicht Gegenstand einer bloßen Studie sein kann.

- 5 -

Innerhalb dieses Rahmens aber stehe ich dazu, daß das Streben nach unternehmerischem Erfolg und Wettbewerb auch für die sinnvolle Nutzung von Energie nur von Vorteil sein können.

Zu Punkt 7 der Anfrage:

Die Bundesregierung mißt bereits seit Jahren der heimischen Biomasse einen bedeutenden Stellenwert im Rahmen der Energieversorgung bei. Dies wird durch die Tatsache unterstrichen, daß ein äußerst umfangreiches Förderungspaket besteht, das mit den Ländern abgestimmt ist. Das Förderungsspektrum reicht hier von direkten Maßnahmen, wie begünstigten Fernwärme-, ERP-, Gewerbestrukturverbesserungsgesetz-, Umweltfonds- und Wasserwirtschaftsfondskrediten im gewerblichen und Förderungen im privaten Bereich nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1984 und dem Wohnhaussanierungsgesetz 1984 bis zur steuerlichen Begünstigung sowohl für Unternehmen als auch für Privathaushalte. Für die Landwirtschaft besteht die Möglichkeit der Förderung von Biomasseprojekten über begünstigte Agrarinvestitionskredite. Parallel zu diesen Maßnahmen existiert eine Reihe von Länderaktionen, die teilweise spezifisch auf Fremdenverkehrsbetriebe und auf die Land- und Forstwirtschaft abgestellt sind.

Der Erfolg dieser Maßnahmen zeigt sich eindrucksvoll darin, daß die erneuerbaren Energieträger - und hier vor allem die Biomasse - ihren Stellenwert in der österreichischen Energieversorgung trotz der mittlerweile gefallenen Preise für fossile Energie in der letzten Zeit weiter ausbauen konnten.

Im Einvernehmen mit den Ländern - damit komme ich zu Ihrer eigentlichen Fragestellung - wird es aber sicher notwendig sein, dieses Instrumentarium an die sich ständig ändernden Marktbedingungen anzupassen und nach Möglichkeit zu vereinfachen.

Zu Punkt 8 der Anfrage:

Ich stimme mit Ihnen überein, daß die Raumordnung mehr als bisher als Instrument der Energiepolitik heranzuziehen ist. Ich bitte allerdings zu bedenken, daß ich die vorgegebene Verfassungsordnung unter allen Umständen zu respektieren habe, nach der die Raumordnung grundsätzlich eine Angelegenheit der Länder ist; dies umso mehr, als ja dem

- 6 -

Bund auch ein umfassender Kompetenztatbestand "Energiewirtschaft" nicht zusteht. Dies ist auch der Unterschied zu dem von Ihnen angezogenen ausländischen Beispiel, das durchaus als Vorbild gelten kann.

Auch muß ich nochmals zu bedenken geben, daß - wie zu Punkt 6 ausgeführt - eine dirigistisch hoheitliche Reglementierung der Heizsysteme - etwa nach dem Muster eines "Anschlußzwanges" - unmöglich ist.

Unter diesen Prämissen werden die künftigen energiepolitischen Arbeiten verstärkt auf die Erarbeitung kleinflächiger (regionaler, kommunaler) Energiekonzepte zu legen sein. Diese sollten vor allem eine größtmögliche Abstimmung der Versorgung mit leitungsgebundener Energie untersuchen und das lokale Biomasse- und Abwärmepotential exakt erfassen, sowie dessen Nutzung mit den Gegebenheiten der Siedlungs- und Produktionsstrukturen und deren voraussichtlichen Entwicklung, aber auch den Erfordernissen des Umweltschutzes, in Einklang bringen.

Ich stimme Ihnen auch in dem offenbar Ihnen vorschwebenden Weg zu, daß es innerhalb der Landesraumordnung möglich sein müßte, zur flächenmäßig exakten Ausweisung von Gebieten zu gelangen, in denen etwa Biomasse, aber auch Abwärme, in kleinräumigen Fernwärme ("Nahwärme") -versorgungssystemen einzusetzen ist.

Auf dieser Basis wären die Arbeiten an der Erstellung neuer gesetzlicher Rahmenbedingungen in zwei Richtungen voranzutreiben:

Von seiten der Länder wäre zu überdenken, inwieweit in solchen ausgewiesenen "Biomasse-Fernwärme" oder "Fernwärmegebieten" für Neubauten oder Generalsanierungen nur solche Heizsysteme zuzulassen wären, deren Umstellung auf Fernwärme ohne Änderung im Wärmeverteilungssystem innerhalb des Gebäudes möglich ist (Herstellung der erforderlichen Wärmedichte!).

Am Bund liegt es, neue gesetzliche Rahmenbedingungen zu schaffen - etwa durch Erarbeitung eines modernen Gaswirtschaftsrechtes und eines Fernwärmewirtschaftsrechtes -, innerhalb deren bei der letztendlichen behördlichen Bewilligung etwa von Gasleitungen die landesrechtliche Raumplanung gebührend einbezogen werden kann.

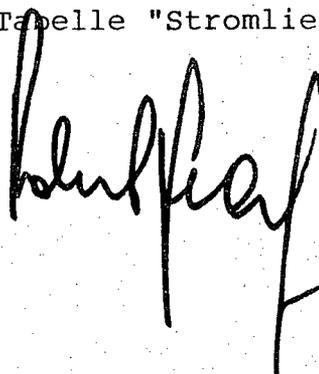
- 7 -

Ich werde sowohl die Gespräche mit den Ländern als auch die diesbezüglichen Arbeiten in meinem Hause - immer aber unter Beachtung der gegebenen verfassungsrechtlichen Grenzen - forciert vorantreiben. Das Ergebnis wird im zu erstellenden Energiekonzept dokumentiert und eingearbeitet werden.

Zu Punkt 9 der Anfrage:

Hierzu möchte ich zunächst richtig stellen, daß den Bezugsrechten der ausländischen Gesellschaften keine ausländischen Investitionen gegenüberstehen, sondern Vorausfinanzierungen für Strombezüge.

Details bitte ich der beiliegenden Tabelle "Stromlieferverträge für Speicherkraftwerke" zu entnehmen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kerndl', is written over the text of the document.

Beilage

Stromlieferverträge für Speicherkraftwerke

Gesellschaft	Kraftwerk	Gesamt		Vertragliche Bezugsrechte ¹⁾			Vertragspartner	Laufzeit der Verträge
		EPL in MW	RAV in GWh	%	EPL in MW	RAV in GWh		
Tauernkraftwerke AG (TKW)	Roßhag	230	281	50	115	140,5	Energieversorgung Schwaben AG (EVS) - " - - " -	2002
	Mayerhofen	345	613,3	50	172,5	306,65		
	Zillergründl	360	175,6	50	180	87,8		
Tiroler Wasserkraftwerke AG (TIWAG)	Kaunertal	390	619	33,3	130	206	Bayernwerk AG (BAG)	2020
				66,6	260	413		
	Sellrain-Silz	500	458	50	250	229	Energieversorgung Schwaben AG (EVS)	1997 ³⁾
				50	250	229		Bayernwerk AG (BAG)
	Achensee	79	174	40 ²⁾	32	104	Bayernwerk AG (BAG)	unbestimmte Dauer ⁴⁾
Vorarlberger Illwerke (VIW)	Kraftwerks-Gruppe Obere Ill-Lünersee	1114	1916	33,3	bis 371	471	Energieversorgung Schwaben (EVS)	2010
				33,3	bis 371	471		

Anmerkungen:

- 1) den Bezugsrechten stehen keine ausländischen Investitionen gegenüber, sondern Vorausfinanzierungen für Strombezüge
- 2) 60%ige Bezugsrechte der TIWAG im Niedertarif
- 3) Option auf Verlängerung
- 4) jeweils 5-jährige Kündigungsmöglichkeit